

# Satzung

## (Neufassung April 2019)

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Forschungsvereinigung Neue Materialien“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bayreuth.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Aufwendersatz gem. der nachfolgenden Regelungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Vereinszweck

- (1) Die Forschungsvereinigung Neue Materialien verfolgt zum Nutzen der Allgemeinheit den Zweck, die Etablierung neuartiger Materialien für innovative Anwendungen sowie die Entwicklung der damit verbundenen Verarbeitungs- und Charakterisierungsverfahren umfassend und überregional zu fördern und dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt auf diesen Gebieten zu dienen.
- (2) Der Verein initiiert und entwickelt Forschungsvorhaben, vernetzt Forschungsstellen überregional mit insbesondere kleinen und mittelständischen Industrieunternehmen in interdisziplinären, anwendungsorientierten Projekten und vergibt Forschungsaufträge. Die Forschungsvereinigung soll das in Nordbayern bestehende mittelständische Industriecluster in Kooperationen und Wissenstransfer einbinden und sich an Projekten der industriellen Gemeinschaftsforschung, vor allem in den Themenfeldern Neue Materialien und Leichtbau beteiligen. In Kooperation der im Werkstoffbereich vorhandenen und künftigen Forschungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher und privater Trägerschaft, von Hochschulen, Kammern, Verbänden und Unternehmen, sowie Privatpersonen, soll die Werkstoffkompetenz und die Innovationsfähigkeit und –freudigkeit der Beteiligten gestärkt und ausgebaut werden.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
  - a) Initiierung von und Beteiligung an Maßnahmen der Gemeinschaftsforschung im Kontext Neue Materialien, Leichtbau und damit zusammenhängender Forschungs- und Entwicklungsbereiche;
  - b) Mitgliedschaft in der AiF Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V., Köln;
  - c) Schaffung eines konstruktiven Dialog- und Schaffensklimas zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung mit dem Ziel der Erhöhung der Werkstoffkompetenz der Beteiligten;
  - d) Förderung der Kooperation und Vernetzung der Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen in der Region;
  - e) Vernetzung mit relevanten Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen außerhalb der Region;
  - f) Durchführung von Veranstaltungen zu werkstoffrelevanten Themen;
  - g) Auf- und Ausbau von Strukturen und Programmen für nachhaltigen Technologie- und Wissenstransfer von beteiligten Forschungseinrichtungen in die mittelständische Wirtschaft;
  - h) Schaffung und Unterstützung eines positiven Umfelds zur Etablierung eines Technologieparks „Neue Materialien“ durch gezielte Maßnahmen zur Unternehmensansiedlung.

- (4) Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung auf den bereits genannten Gebieten.
- (5) Der Verein kann sich an anderen Organisationen beteiligen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird mit der Beteiligung nicht beabsichtigt. Das Ziel der Beteiligung muss auf die Verwirklichung des Vereinszweckes i. S. d. Abs. 1 und Abs. 2 ausgerichtet sein.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen Forschung und Entwicklung in Materialwissenschaft und Werkstofftechnik erfordern, sowie Vereinigungen mit technisch-wissenschaftlicher Zielsetzung.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragten ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung Beschwerde einlegen. Der Vorstand legt diese, versehen mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag, der nächsten Mitgliederversammlung vor, die über den Antrag abschließend entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austrittserklärung. Diese kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben.
  - b) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch zur Mitgliederversammlung erhoben werden.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Mittel des Vereins; Beitragspflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge (Geldbeträge) als Jahresbeiträge, durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jeweils am Jahresanfang fällig ist. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, ändern und aufheben.
- (3) Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder entrichten den Mitgliedsbeitrag zeitanteilig.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand;
- (2) die Mitgliederversammlung;
- (3) der Beirat.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der gewählten Vorstandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode kooptiert. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ernennen.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- (5) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen mit angemessener Frist ein und leitet die Sitzungen.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und insgesamt mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los. Ein verhindertes Vorstandsmitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anderen Vorstandsmitglied oder falls dies nicht möglich oder zumutbar ist, ausnahmsweise einem zugelassenen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übertragen.
- (7) In dringenden Fällen kann der Vorstand ausnahmsweise ohne Sitzung elektronisch oder schriftlich abstimmen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Dringlichkeit und dem schriftlichen Verfahren zustimmen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Richtlinien zur Regelung einzelner Geschäftsbereiche erlassen.
- (9) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle einrichten. Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers wird durch den Vorstand bestimmt. Der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.
- (10) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Vereinsmitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind und sachkundige Dritte teilnehmen können.
- (11) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Der durch Ausübung der Tätigkeit für den Verein entstandene Aufwand (Reisekosten, Bewirtung, Anstandsgeschenke, etc.) kann auf Antrag erstattet werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen. Im Übrigen kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Verhinderung des Schriftführers ernennt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen sollen einen stimmberechtigten Vertreter benennen. Die Stimme kann im Verhinderungsfall durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied oder falls dies nicht möglich oder zumutbar ist, ausnahmsweise einem zugelassenen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder im Wahlamt,
  - b) die Wahl von bis zu zwei Rechnungsprüfern. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
  - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
  - f) die Entscheidung über Rechtsbehelfe ausgeschlossener Mitglieder,
  - g) den Erlass von Vereinsordnungen, insbes. Beitragsordnung,
  - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - i) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (8) Für Änderungen der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme nach Terminvereinbarung in den Geschäftsräumen des Vereins, Nichtmitglieder ausdrücklich nicht.

## § 9 Beirat

- (1) Der Verein hat einen wissenschaftlichen Beirat.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens 5 Personen. Er berät den Vorstand bei der Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben und gibt Empfehlungen bei der Auswahl der förderungswürdigen Forschungsvorhaben ab. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können natürliche Personen sein, die über eine wissenschaftliche Ausbildung verfügen und sich durch gute Branchenkenntnisse auszeichnen. Sie müssen nicht in einem der Mitgliedsunternehmen beschäftigt sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand jeweils auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig.
- (4) Der Beirat soll möglichst ausgewogen die Tätigkeitsfelder der Mitglieder repräsentieren. Der Beirat muss überwiegend aus Vertretern von Unternehmen bestehen.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat erteilt seine Empfehlungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.
- (6) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Entstandener Aufwand (z.B. Reisekosten) kann auf Antrag entschädigt werden.

## § 10 Wirtschaftsplan, Kassen- und Rechnungsführung

- (1) Der Verein führt die Geschäfte nach Maßgabe eines Wirtschaftsplanes, der in der Regel vor Beginn des Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (2) Die Rechnungslegung des Vereins nach den Regeln der Doppik obliegt dem Schatzmeister, der hierüber der Mitgliederversammlung berichtet. Die Rechnungslegung wird durch den/die von der Mitgliederversammlung zu bestellende(n) Rechnungsprüfer geprüft.

#### **§ 11 Anfall des Vermögens**

Mit der Auflösung des Vereins oder der Einziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Universitätsverein Bayreuth, ersatzweise an die Oberfrankenstiftung zur ausschließlichen Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins erbrachten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen am: 2. April 2019